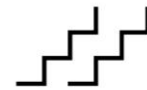


# Regelung für den Übertritt aus der 2. Klasse der ein- und zweisprachigen progymnasialen Unterstufe ins Kurzgymnasium

## 1 Übertritt ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich

- 1.1 Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann sich innerhalb der 2. Klasse (in der einsprachigen Abteilung auch innerhalb der 3. Klasse) mit Ausnahme des altsprachlichen Profils für alle Profile des Kurzgymnasiums des Freien Gymnasiums Zürich qualifizieren.
- 1.2 Am Ende des 3. Quartals der 2. Klasse – bzw. der 3. Klasse - wird an Stelle eines Zwischenberichts ein Übertrittszeugnis ausgestellt. Dieses entscheidet über die Zulassung zum Kurzgymnasium.
  - 1.2.1 Das Übertrittszeugnis beruht auf den Leistungen, die im 2. und 3. Quartal erbracht wurden.
- 1.3 Für den Übertritt sind folgende Fächer massgebend:
  - Deutsch (mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
  - Französisch
  - Englisch (im zweisprachigen Ausbildungsgang mündlich und schriftlich je zur Hälfte)
  - Arithmetik und Algebra
  - Geometrie
  - Geschichte
  - Naturwissenschaften
  - KunstAlle diese Fächer werden gleich gewichtet.
  - 1.3.1 Die Note für die Naturwissenschaften ergibt sich wie folgt:
    - Aus dem 2. Quartal: Physik und Chemie (je 1/3 der Note)
    - Aus dem 3. Quartal: Biologie (1/3 der Note)
  - 1.3.2 Die Note für Kunst ergibt sich wie folgt:
    - Bildnerisches Gestalten und Musik (je zur Hälfte)
- 1.4 Für die Zulassung zum Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich ist im Übertrittszeugnis ein Gesamtfächer-Durchschnitt der massgebenden Fächer von mindestens 4,75 erforderlich.
- 1.5 Wer im Übertrittszeugnis einen Gesamtdurchschnitt der massgebenden Fächer im Bereich von 4,65 bis 4,74 ausweist, kann ans Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich übertreten, verbunden mit einer Probezeit bis zum Ende des 1. Semesters.
- 1.6 Nach dem Übertritt ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem Promotionsreglement des Gymnasiums. In der Regel entfällt die Probezeit.



## **2 Übertritt ins Kurzgymnasium einer anderen Schule**

- 2.1 Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmeprüfung an ein Kurzgymnasium einer Schule ausserhalb des Freien Gymnasiums Zürich abgelegt und nicht bestanden haben, können in der Regel trotz erfüllter Aufnahmebedingungen nicht im selben Jahr ins Kurzgymnasium des Freien Gymnasiums Zürich aufgenommen werden.

## **3 Entscheidungsinstanz**

- 3.1 Über Promotion und Übertritt entscheidet der Klassenkonvent.
- 3.2 In begründeten Fällen kann der Klassenkonvent von den Vorschriften der Artikel 1.4 und 1.5 abweichen.

## **4 Rechtsmittel**

- 4.1 Gegen Verfügungen, die auf Grund dieser Promotionsordnung einem Schüler bzw. einer Schülerin gegenüber getroffen werden, kann der Vertragspartner beim der zuständigen Abteilungsleitung schriftlich Wiedererwägung beantragen, sofern erhebliche Tatsachen, die nicht bekannt waren, geltend gemacht werden können.
- 4.2 Wird dem Wiedererwägungsantrag stattgegeben, ist der Klassenkonvent Entscheidungsinstanz.
- 4.3 Bleibt der Entscheid des Klassenkonventes unverändert, kann der Vertragspartner beim Schulvorstand Rekurs einlegen. Dieser entscheidet abschliessend.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Übertrittsregelung tritt per Schuljahr 2010/2011 in Kraft.